

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 117/03 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Arabellastraße 30, 81925 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Innungskrankenkasse Bayern, Hauptgeschäftsstelle München,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2004 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. August 2003 wird verworfen.

Die Klägerin hat dem Beklagten dessen außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die 1958 geborene Klägerin, Diplom-Psychologin, Mutter dreier Kinder (geboren 1990, 1995 und 1997), hatte mit ihrem Begehren nach bedarfsunabhängiger Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung weder im Verwaltungs- noch im vorinstanzlichen Gerichtsverfahren Erfolg.

Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 6. August 2003 ist ausgeführt, die Klägerin habe keine "Teilnahme" an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung im Sinne des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aufzuweisen. Sie habe in ihrer im Januar 1996 eröffneten Praxis im Zeitraum vom 4. Juli 1996 bis 24. Juni 1997 31 Behandlungsstunden bzw im Zeitraum vom 4. Juli 1996 bis 5. Februar 1998 37 Behandlungsstunden, bezogen auf zwei Patienten, im Kostenerstattungsverfahren erbracht, womit die vom Bundessozialgericht (BSG) als notwendig erachtete Behandlungszahl von durchschnittlich 11,6 Stunden je Woche in einem halben Jahr des Zeitfensters (Juni 1994 bis Juni 1997) oder ungefähr 15 Stunden je Woche im letzten Vierteljahr des Zeitfensters (April bis Juni 1997) bei Weitem nicht erreicht werde. Auch wenn man davon ausginge, dass sie alle von ihr in den Quartalen III/1996 bis II/1997 abgehaltenen Stunden innerhalb eines halben Jahres abgehalten hätte, ergäben sich lediglich 1,44 Behandlungsstunden je Woche. Auch die Ausnahmegvorschrift des § 95 Abs 11b SGB V greife für sie nicht ein. Die darin vorgesehene Vorverlagerung des Zeitfensters nütze ihr nichts, weil sie ihre Praxis erst im Januar 1996 eröffnet und ihre Behandlungstätigkeit erst im Juli 1996 begonnen habe. Zudem sei auch keine hinreichende und, bezogen auf das Zeitfenster, rechtzeitige Umorientierung von abhängiger Beschäftigung hin zur Praxistätigkeit erkennbar, weil sie die Beschäftigung in der Fachambulanz für Suchtkranke im Umfang von 19,25 Wochenstunden, von der sie allerdings seit Oktober 1995



(Geburt ihres zweiten Kindes) ohnehin befreit gewesen sei, erst zum 15. Juni 2002 beendet habe. Die dieser Beurteilung zu Grunde liegenden Regelungen sowie ihre Auslegung und Anwendung verletzen weder Art 12 Abs 1 noch Art 6 Abs 1, 2 oder 4 Grundgesetz (GG) noch die Diskriminierungsverbote des GG oder des Europäischen Rechts. Der Gesetzgeber habe keine zusätzlichen, über § 95 Abs 11b SGB V hinaus gehenden, Sonderregelungen für kindererziehende Mütter schaffen müssen.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.

Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (vgl BVerfGE 91, 93, 107; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt oder, falls schon Rechtsprechung vorliegt, dass die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im jüngeren Schrifttum - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Dabei bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35).

Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht, die verfassungsrechtlich unbedenklich sind (s die zitierte BVerfG-Rspr und außerdem BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14), gelten gleichermaßen für den Fall, dass die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf Verstöße gegen das GG gestützt wird. Auch eine Verfassungswidrigkeit darf nicht nur behauptet, sondern muss im Einzelnen in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), begründet werden (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42 mwN; BSG, Beschluss vom 4. März 1999 - B 1 KR 18/98 B -).



Diesen Anforderungen entsprechen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht. Zwar formuliert sie zwei Rechtsfragen, nämlich (siehe Beschwerdebegründung S 3)

- ob bei Schwangerschaft und Kindererziehung der Schutzgedanke des Art 6 Abs 1, 2 und 4 GG gebietet, die Anforderungen an eine Teilnahme im Sinne des § 95 Abs 10 Nr 3 SGB V zu reduzieren,
- und/oder
- ob eine europarechtliche Auslegung des Teilnahmebegriffs dies gebietet.

Indessen setzt sie sich nicht in der erforderlichen Weise mit dem angefochtenen Berufungsurteil sowie der weiteren einschlägigen Rechtsprechung auseinander.

Die Ansicht der Klägerin, die Frage des ausreichenden Schutzes für Schwangerschaft und Kindererziehung seien noch klärungsbedürftig, trifft so nicht zu. Hätte sie sich in ihrer Beschwerdebegründung mit der dazu bereits vorliegenden Rechtsprechung befasst, so hätte sie erkannt, dass im Gegenteil so viele Klärungen vorliegen, dass Raum für eine klärungsbedürftige Rechtsfrage nicht erkennbar ist. Das BSG hat im Urteil vom 18. Mai 1998 (BSGE 82, 41 = SozR 3-2500 § 103 Nr 2) unter Anführung der Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt, dass Art 6 GG den Gesetzgeber nicht verpflichtet, alle mit der Mutterschaft und/oder Kindererziehung zusammenhängenden wirtschaftlichen und beruflichen Belastungen auszugleichen (BSGE aaO S 49 bzw SozR aaO S 18). Ihm steht vielmehr bei seiner Entscheidung, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln er dem Schutzauftrag des Art 6 GG nachkommt, eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Bei seiner Abwägung kann und muss er andere öffentliche Belange mit berücksichtigen, zB den Gemeinwohlbelang der finanziellen Stabilität und Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung, das Interesse an praktikablen und überschaubaren Zulassungsregelungen mit nur wenigen Ausnahmetatbeständen sowie die Interessen anderer Zulassungsbewerber, nach Maßgabe des noch bestehenden Bedarfs eine Zulassung zu erlangen. Alles dies berechtigt den Gesetzgeber, Ausnahmetatbestände zu Gunsten familiär betroffener Zulassungsbewerber in engen Grenzen zu halten oder auf Ausnahmen zu Gunsten familiär betroffener Zulassungsbewerber uU sogar gänzlich zu verzichten (ebenso Beschlüsse vom 5. Februar 2003 - B 6 KA 74/02 B - und vom 16. Juli 2003 - B 6 KA 78/02 B -). Der Senat hat auch darauf hingewiesen, dass das BVerfG (<Kammer>, NVwZ 1997, 54) die Regelung des § 125b Abs 1 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht für geboten hält, wonach bei Verzögerungen einer Beamtenbewerbung durch Kinderbetreuung eine Verschärfung der Einstellungs Voraussetzungen unberücksichtigt bleibt (BSGE aaO S 49 f bzw SozR aaO S 18-20).

An der erforderlichen Befassung mit dem Berufungsurteil und weiterer einschlägiger Rechtsprechung fehlt es ebenfalls insoweit, als die Klägerin die Frage aufwirft, ob eine europarechtliche Auslegung des Teilnahmebegriffs eine Berücksichtigung von Schwan-



gerschaft und Kindererziehung gebietet. Hierzu sind im Berufungsurteil zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angeführt und wird auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herangezogen. Die Klägerin indessen befasst sich in ihrer Beschwerdebegründung weder mit den Ausführungen des LSG noch mit den Entscheidungen des EuGH.

Im Übrigen hat die Klägerin bei ihren Darlegungen auch nicht beachtet, dass mit der Möglichkeit bedarfsunabhängiger Zulassung gemäß § 95 Abs 10 SGB V nur eine auslaufende übergangsrechtliche Gesetzeslage in Frage steht. Ist lediglich bereits ausgelaufenes Recht bzw Übergangsrecht betroffen, so kann eine grundsätzliche Bedeutung nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen angenommen werden. Ein Klärungsbedarf ist nur gegeben, wenn noch eine erhebliche Zahl von Fällen auf der Grundlage des ausgelaufenen bzw auslaufenden Rechts zu entscheiden ist oder wenn die Überprüfung der Rechtsnorm bzw ihrer Auslegung aus anderen Gründen fortwirkende allgemeine Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; ebenso zB Senatsbeschluss vom 5. November 2003 - B 6 KA 69/03 B - mwN). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der Beschwerdebegründung darzulegen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG, vgl vorgenannte BSG-Rspr). Auch dies hat die Klägerin nicht getan.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)